

1. In § 65 werden die **Anforderungen** festgelegt, die in bezug auf Lebensalter und erreichtes Entwicklungsniveau bei einem straffälligen Jugendlichen gegeben sein müssen, um ihn strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können.

2. Gemäß **Abs. 1** tritt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr die **Strafmündigkeit** ein.

3. In Abs. 2 wird eine Legaldefinition für den Begriff **Jugendlicher** gegeben, die für das Strafrecht, das Strafverfahrensrecht, das Strafvollzugsgesetz und das Wiedereingliederungsgesetz gilt. Das Jugendalter umfaßt demnach die gesamte Entwicklungsetappe vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind (Kinder), sind strafunmündig und daher strafrechtlich nicht verantwortlich.

4. **Absatz 3** trägt den sich im Jugendalter vollziehenden Entwicklungs- und Veränderungsprozessen Rechnung.

Die sich aus dem Jugendalter ergebende Spezifik für die Bewertung von Straftaten wird vom Gesetzgeber generell dadurch berücksichtigt, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher (4. Kapitel Allgemeiner Teil StGB) besonders ausgestaltet ist.

Absatz 3 orientiert daher sinngemäß und im Wortlaut nicht mehr auf die Berücksichtigung dieser bereits vom Gesetz erfaßten allgemeinen Besonderheiten des Jugendalters, sondern auf individuell entwicklungsbedingte Momente, die sich in der von dem Jugendlichen begangenen Straftat ausdrücken.

Entwicklungsbedingte Besonderheiten werden bei der generellen Bewertung der Tat und bei der Bemessung der erforderlichen Maßnahmen entsprechend berücksichtigt. Absatz 3 ergänzt und konkretisiert demzufolge die Strafzumessungsregeln (vgl. § 61). Er stellt insoweit zugleich auch eine Verbindung zu den in der Vorbemerkung genannten Normativakten her, mit deren Hilfe die sozialistische Jugendpolitik realisiert wird. Neben Abs. 3 trägt auch § 71

den Besonderheiten Jugendlicher Rechnung. Nach dieser Norm können bei Vergehen Jugendlicher auch Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden, sofern sie im verletzten Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

Die **entwicklungsbedingten Besonderheiten**

ergeben sich daraus, daß Jugendliche sich noch im Prozeß der Bildung ihrer Persönlichkeit, insbesondere der Aneignung gesellschaftlicher Normen, Werte und sozialistischer Einstellungen sowie der Herausbildung der Fähigkeiten zu gefestigtem verantwortungsbewußtem Verhalten befinden. Sie werden wesentlich von der Persönlichkeit des Jugendlichen und seinen Lebens- und Erziehungsbedingungen in ihrer Einheit und Wechselwirkung mitgeprägt. In ihren Erscheinungsformen sind diese entwicklungsbedingten 'Besonderheiten' sehr vielfältig. Im Strafverfahren haben sie nur dann Bedeutung, wenn ein Bezug zur Tat vorliegt. Deshalb sind sie in enger Verbindung mit der Entscheidungssituation und dem Tatgeschehen zu sehen.

Bei der Mehrzahl der Jugendlichen verläuft der Prozeß der Bildung der Persönlichkeit relativ komplikationslos, trotz der im Jugendalter mitunter auftretenden Unsicherheiten im Verhalten, Beeinflußbarkeit, Sensibilität, Impulsivität bzw. Unausgeglichenheit der Heranwachsenden.

Im Strafrecht zu berücksichtigende entwicklungsbedingte Besonderheiten können u. a. sein:

- erhebliche soziale Integrations- und Kontaktschwierigkeiten, fehlerhaftes Selbstwerterleben einhergehend z. B. mit dem Bestreben, bestimmte Mißerfolge in der Schule, im Beruf oder in anderen Lebensbereichen durch falsche Aktivitäten auszugleichen,
- erhebliche Beeinflußbarkeit und Verführbarkeit infolge noch ungefestigter Persönlichkeitsbedingungen,
- noch vorhandene Persönlichkeitsdisharmonien, z. B. in Form erheblicher Neigung zum Extremen, zu Oppositions- und Renommierhandlungen, zu konflikthafter Erlebnisverarbeitung bzw. zu unüberlegt impulsiven Handlungsbereitschaften,